Schlagwort-Nr. 13085. Online seit 31.07.2013, aktualisiert am 05.05.2019.

Bayerische Verfassung vom 14. August 1919, § 25

"Das gesamte Vermögen der öffentlichen Stiftungen und die stiftungsmäßige Verwendung seiner Erträgnisse unterstehen dem besonderen Schutze des Staates. Stiftungsvermögen darf unter keinem Vorwande dem Staatsvermögen einverleibt werden. Verwaltung und Ausrichtung der öffentlichen Stiftungen werden staatlich beaufsichtigt. Ein besonderes Gesetz über das Stiftungswesen bleibt vorbehalten."

Quellen:

Verfassungsurkunde des Freistaates Bayern vom 14. August 1919, in: WITTRECK, Fabian (Hg.), Weimarer Landesverfassungen. Die Verfassungsurkunden der deutschen Freistaaten 1918-1933, Tübingen 2004, S. 106-127, hier 111.

Empfohlene Zitierweise:

Bayerische Verfassung vom 14. August 1919, § 25, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', Schlagwort Nr. 13085, URL: www.pacelli-edition.de/Schlagwort/13085. Letzter Zugriff am: 29.10.2025.